

Wählen

wichtigstes Element der politischen Willensbildung im demokr. System

1. Wahlrecht

Grundgesetz: Jeder Deutsche, der das 18. Lebensjahr vollendet,
 hat aktives und passives Wahlrecht.

= das Recht zu wählen
 der Wähler muss mindestens 3 Monate im Wahlgebiet* gemeldet sein
 = das Recht gewählt zu werden
 man muss mindestens 1 Jahr Deutscher sein

*Wahlgebiet kann sein:

1. ganz Deutschland
→ Bundestag
2. ein Bundesland
→ Landtag
3. Landkreis
→ Kreistag
4. eine Stadt bzw. Gemeinde
→ Stadt- bzw. Gemeinderat

2. Wahlrechtsgrundsätze

... Wahlen in Deutschland sind

I. allgemein: die Einschränkung des Wahlrechts ist verboten!

etwa wegen des Geschlechts, der Religion, der Rasse, des sozialen Standes, des Vermögens, ...

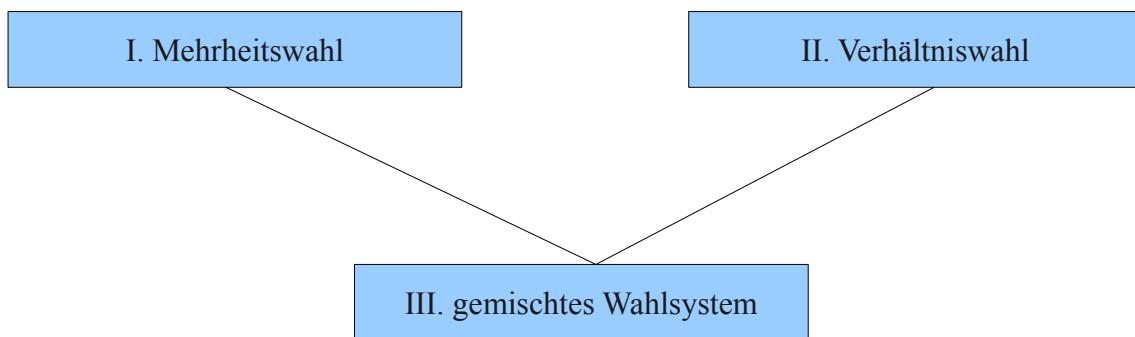
II. unmittelbar: der Wähler gibt seine Stimme(n), direkt dem Kandidaten oder der Partei seiner Wahl

III. frei: der Wähler entscheidet wen, was und ob er überhaupt wählt

IV. gleich: jede Stimme hat gleiches Gewicht

V. geheim: die Stimmabgabe erfolgt verdeckt, die Benutzung der Kabine ist Pflicht

3. Wahlsysteme



Beispiel: Wahlen zum Deutschen Bundestag

1. wir wählen 598 Abgeordnete in den BT
2. das Wahlgebiet wird in 299 Wahlkreise aufgeteilt

MW	gem. Wahlrecht	VHW
→ Erststimme		→ Zweitstimme
wir wählen Personen	jeder Wähler hat 2 Stimmen	wir wählen Parteien
Wir wählen in jedem der 299 Wahlkreise einen Direktkandidaten, es gewinnt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Erststimme zählt nur im jeweiligen Wahlkreis.		Die Gesamtzahl der Zweitstimmen, die eine Partei bundesweit erhält, entscheidet über die Gesamtzahl der Mandate, die sie im BT ersetzt. Die Zweitstimme zählt bundesweit.

4. Wahlen in Deutschland – ein Überblick

Wahlart	Wahlsystem	Anz. d. Stimmen	Legislaturperiode
Wahlen zum Dt. Bundestag (598 Abg.)	gemischtes Wahlsystem (Erst. + Zweitstimme)	2 Stimmen	4 Jahre
Landtage der dt. Bundesländer	gemischtes Wahlsystem (zB Sachsen: 120 Abg)	2 Stimmen	5 Jahre
Wahlen zum Europäischen Parlament (Dt.: 99 Abgeordnete) Strasbourg	reines Verhältniswahlsystem	1 Stimme	5 Jahre
Kommunalwahlen			
a) kommunale Parlamente - Kreistag - Stadtrat - Gemeinderat	Mehrheitswahlrecht	je 3 Stimmen	5 Jahre
b) kommunale Amtsträger * - Landrat - BM / OBM - BM / OV	Mehrheitswahlrecht	je 1 Stimme	7 Jahre

* es gilt: einer der Kandidaten muss dabei die absolute Mehrheit bekommen

→ schafft das keiner der Kandidaten, dann gibt es einen 2. Wahlgang (2 Wochen später)
es gewinnt der Kandidat mit den meisten Stimmen

5% - Klausel

- wenn eine Partei ins Parlament einziehen will muss sie mindestens 5% aller Zweitstimmen bekommen
- schafft das eine Partei, dann bildet sie im Parlament eine Fraktion und kann Koalitionen eingehen

Ausnahme: schafft eine Partei das nicht, gewinnt aber mindestens 3 Direktmandate über die Erststimme, dann zieht sie mit soviel Abgeordneten ins Parlament ein, wie ihr nach ihrem Zweitstimmenanteil zustehen würde